

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem
Anlass im Stadtgebiet Balve
vom 11. April 2007**

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.8.5 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.1994 (GV NW S. 742/SGV NW 281), wird für die Stadt Balve gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Balve vom 19.03.2007 für die Jahre 2007 bis 2011 verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Ortsteil Balve dürfen jeweils am 3. Sonntag im Juni in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises-“ in Kraft.

II.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Balve, 11. April 2007

Stadt Balve
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Hubertus Mühling